

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Michael Theussl Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 8600 Bruck/Mur → Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Sarah Tallian Tel.: +43 (3862) 899-220 Fax: +43 (3862) 899-550

E-Mail: bhbm-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-46947/2018-34 Bruck an der Mur, am 03.02.2023

Ggst.: voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG, 8605

Kapfenberg,

Erweiterung Umspannwerk 2 durch UW 2.1 West (Objekt 39)

Grundstück .27/1 EZ 1 KG 60073 Winkl,

Kollaudierung, GewO 1994

## Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 06.12.2018, GZ: BHBM-46947/2018-26, wurde der voestalpine Böhler Edelstahl GmbH & CoKG die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch die Erweiterung des Umspannwerkes 2 durch UW 2.1 West (ESW 2020+) auf dem Standort GSt. Nr. .27/1, EZ 1, KG 60073 Winkl, PG Kapfenberg erteilt.

Hierüber wird im Sinne des §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der § 356b GewO, §§ 98 Abs. 1, 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Mittwoch, den 22. Februar 2023

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Verwaltungsgebäude), um 09:30 Uhr angesetzt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Sarah Tallian Wasserbautechnischer Amtssachverständiger: Dipl.-Ing. Robert Stritzl



## **Bitte beachten Sie:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sarah Tallian (elektronisch gefertigt)